



Die Wassermühle des Hauses Rodenberg (1676-1800)

Die Genehmigungsurkunde (1676)

Als Johann Diederich von Voss Herr auf Haus Rodenberg wurde, hatte er zweifellos ausreichend Grund, seinen Wohnsitz in Stand setzen zu lassen. Denn vorangegangen waren viele Jahrzehnte schwerer Kriegsunruhen, die auch in Aplerbeck tiefe Spuren hinterlassen hatten. Bei der – soweit noch nachweisbar – ersten Baumaßnahme, die der von Voss in Auftrag gab, handelte es sich aber nicht um einen Wiederaufbau, sondern um den Neubau einer Wassermühle an der Emscher und zwar in unmittelbarer Nähe seines Hauses an der nordöstlichen Ecke der Gräfte. Die neue Mühle sollte vermutlich der Entlastung der Domänen-Mühle in Hörde dienen, in deren Einzugsgebiet auch 53 Aplerbecker Höfe und Kotten lagen.¹

Kurfürst Friedrich Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, besser bekannt als „der große Kurfürst“, hatte in seiner Eigenschaft als Landesherr dem von Voss die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Wassermühle erteilt. Die darüber ausgestellte Urkunde, datiert 9. Februar 1676, bestand aus zwei Folioblättern und war mit drei Unterschriften versehen. An dem Pergament hing ein Siegel an schwarz-weißen Schnüren. Die Urkunde existiert heute nicht mehr. Sie ist in den Wirren am Ende des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen. Abgesehen von den Stichworten zu ihrem äußeren Erscheinungsbild ist lediglich überliefert, dass sie die „ausführlichen Bedingungen“ zum Inhalt hatte, die mit dem Betrieb der Mühle verbunden waren.²

Wenn auch der Wortlaut der Urkunde nicht mehr bekannt ist, so lassen spätere Vorgänge zweifelsfreie Rückschlüsse auf ihren Inhalt zu, so zur Monopolstellung der Mühle und zum Mahlzwang. Auch eine Entschädigungsregelung zu Gunsten der Rentei in Hörde wird die Urkunde enthalten haben. Denn weil die Aplerbecker Bauern nun ihr Getreide nicht mehr in Hörde mahlen ließen, erlitt die Rentei spürbare Einbußen beim sogenannten „Mulftergeld“, die durch regelmäßige Zahlungen seitens des Hauses Rodenberg kompensiert werden sollten.

Das Monopol

Nach dem Tode ihres Ehemannes Johann Diederich von Voss (1691) ließ Sophia Wilhelmina von Bodelschwingh die Umbauarbeiten am Haus Rodenberg, die sich noch bis mindestens 1698 hinziehen sollten, zu Ende führen. Dass die Witwe die Geschäfte des Hauses bestimmte, geht nicht allein daraus, sondern beispielsweise auch aus einer Beschwerde hervor, die sie 1699 beim Kurfürsten einreichte.³

Anlass für ihre Eingabe war die Absicht des Herrn von Hövel, in Sölde eine eigene Mühle zu erbauen. Zu diesem Zweck hatte er die Konzession beantragt und sie am

¹ Dorider: Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert. Witten, 1910. S. 42 ff

² Stadtarchiv Dortmund, Findbuch zum Bestand 311

³ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, Bestand I. HA Rep. 34, lfd. Nr. 165 (Mühlenangelegenheiten); gemäß einem Aktenverzeichnis des Hauses Rodenberg (Stadtarchiv Dortmund, Bestand 311 C, Nr. I 5 [Alphabetisches Register der Registratur des Hauses Aplerbeck betr. Landbesitz, Zehnten, Prozesse u. a., o. J.]) gab es auf Haus Rodenberg „*Ein Paquetgen wegen am Hauß Sölde zu erschleichen vermeinten Mühlen Privilegii zu hiesigem Nachtheil*“, das nicht überliefert ist. Vermutlich handelte es sich dabei um das Gegenstück zu der Akte in Berlin.



30. September 1699 auch erhalten. Die Witwe von Voss war jedoch der Ansicht, dass das Haus Rodenberg das alleinige Privileg besaß, im Kirchspiel Aplerbeck eine Mühle betreiben zu dürfen, wofür sie schließlich einen „sehr hohen jährlichen Canon“ an die Rentei in Hörde zahlte. Da das Dorf Sölde aber zum Kirchspiel Aplerbeck gehörte, war das Vorhaben des von Hövel ihrer Meinung nach unrechtmäßig und sie forderte vom Kurfürsten den Schutz ihres Privilegs.

Um am fernen Regierungssitz des Kurfürsten über die Beschwerde der Witwe von Voss in Aplerbeck entscheiden zu können, wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 1699 die zuständige Verwaltungsbehörde, die Clevische Amtskammer, zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Aus dem Bericht der Amtskammer geht hervor, dass der Witwe von Voss bereits am 24. November 1698 versichert worden war, dass niemand außer dem Haus Rodenberg die Erlaubnis erhalten solle, im Kirchspiel Aplerbeck eine Mühle zu betreiben. Der Antrag des von Hövel war demzufolge am 31. August 1699 abgelehnt worden. Von Hövel hatte sich damit jedoch nicht zufrieden gegeben und erreichte durch einen erneuten Antrag, dass ihm die gewünschte Genehmigung wenig später doch erteilt wurde. Bei dieser Konzessionserteilung wurde er aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Mühle keinesfalls die Interessen anderer Mühlenbetreiber verletzen dürfe. Doch da sich nun die Witwe von Voss durch eine Mühle in Sölde in ihren Rechten bedroht sah, schloss das Gutachten der Clevischen Amtskammer mit der Empfehlung, dem von Hövel den Bau einer Mühle in Sölde zu versagen, was auch geschah.

Wenige Jahrzehnte später wurde in Sölde dann doch eine Mühle errichtet. Mangels geeigneter fließender Gewässer hatte man sich für den Bau einer Windmühle entschieden. Die dafür notwendige Technik war damals allerdings noch nicht ausgereift. Wie alle anderen zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Grafschaft Mark erbauten Windmühlen fiel die 1728 nachweisbare Sölde Mühle einem Sturm zum Opfer und galt 1772 bereits als verfallen. Eine echte Konkurrenz zur Mühle des Hauses Rodenberg war die Sölde Windmühle allerdings nie, denn ihr Einzugsgebiet erstreckte sich über die Dörfer Sölde, Asseln und Wickede.⁴

Mahlzwang

Eine „Banngerechtigkeit der Mühlen“ gab es wie in anderen Zweigen des Nahrungsmittelgewerbes (Bäckerei, Brauerei, Kelterei, etc.) bereits im Mittelalter. Die Reglementierungen überdauerten Jahrhunderte, auch wenn es zahllose Versuche gegeben hat, sie zu umgehen. Die Frage, wem der Nutzen aus dem „Mahlzwang“ zustand, führte im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder zu Spannungen zwischen dem brandenburgisch-preußischen Herrscherhaus als Landesherrschaft von Westfalen und dem ortsansässigen Adel, der auf seine althergebrachten Rechte pochte. Um den Mahlzwang der Mühle in Aplerbeck entstand kein Streit, da er in der Genehmigungsurkunde von 1676 geregelt war. Jährlich zahlte das Haus Rodenberg 20 Malter Korn für die „zwangsweise Zulegung von Mahlgenossen“ an die Rentei in Hörde.⁵

Die Aplerbecker Bauern und Kötter waren also verpflichtet, ihr Getreide ausschließlich von der Wassermühle des Hauses Rodenberg mahlen zu lassen. Wer dagegen eine andere Mühle nutzte oder heimlich selber mahlte, musste mit Bestrafung rechnen. Wie Vergehen gegen den Mahlzwang behandelt werden konnten, zeigt ein Ein-

⁴ Dorider, S. 10, 29, 36 und 56

⁵ Dorider, S. 43



trag des Pfarrers Conrad Hermann Witthenius in seinem „Schulbüchlein“⁶. Der Pfarrer schildert darin, dass er im Jahre 1706 seinen Weizen zur Mühle des Hauses Heithof in Schüren gebracht hatte. Nachdem der Frau von Voss dieses berichtet worden war, ließ sie ihm durch ihren Kammerdiener zur Strafe einen halben Scheffel Weizenmehl abnehmen. Außerdem wies sie Mühlenfrohn und Müller an, das Pferd des Pfarrers zu beschlagnahmen. Weil Witthenius nicht lange auf sein Pferd verzichten konnte, musste er es gegen Zahlung von 9 Taler 22 ½ Stüber auslösen. Witthenius beklagte sich in seinem Eintrag über das Vorgehen der Frau von Voss besonders deshalb, weil er noch niemals etwas von einem Mahlzwang gehört haben will. Diese Aussage ist angesichts der Tatsache, dass Witthenius die Führung seines Schulbüchleins 1694 begonnen hat, zur Zeit des geschilderten Vorfalls also schon seit mindestens zwölf Jahren in Aplerbeck lebte, nicht mehr nachvollziehbar.

Der Pfarrer empörte sich auch, dass er schlechter behandelt wurde als andere: *„ob gleich vom Anfang des Aug[ust] an biß weinacht hinzu dürre Zeit gewesen und sie kaum ihr eigen Korn mahlen können, so hat sie auch ihre Eigene leuthe ziehen lassen wohin sie gewolt“*. Mit diesem Satz wies Witthenius neben seiner Verärgerung auf einen empfindlichen Schwachpunkt der Mühle hin: Bei langen Trockenzeiten führte die Emscher zu wenig Wasser, um die Wasserräder der Mühle antreiben zu können. Weil solche Perioden aber immer wieder vorkamen, drängt sich die Frage auf, ob die Aplerbecker Wassermühle überhaupt rentabel betrieben werden konnte.

Im 18. Jahrhundert

Über den Mühlenbetrieb in Aplerbeck wurden im 18. Jahrhundert auf Haus Rodenberg verschiedene Akten geführt, die aber sämtlich verloren gegangen sind. Ihre Existenz geht lediglich aus einem erhalten gebliebenen Verzeichnis⁷ hervor, in dem die folgenden, die Mühle betreffenden Akten aufgeführt werden: *„Mühlen Privilegii confirmation de 23. Aug. 1740 und vorher ergangene Verordnungen wegen der 6 stbr. Mulfter Gelds mit ein Paquet acten dahin gehörig“*, *„Mühlen Dienste Exemption des Dorfs Aplerbeck“* und *„Mahlgäste betreffende Nachrichten“*.

Ferner gab es noch eine den *„Mühlen Korn Canon betreffende acta des Freih. von Voss contra Rentmeister zu Hörde et Fiscum“*. Die Zahlung des Mühlen-Canons durch das Haus Rodenberg an die Rentei in Hörde hatte immer wieder zu Differenzen geführt. Dass Konfliktpotential reichlich vorhanden war, belegen die folgenden Beispiele⁸:

Das Haus Rodenberg musste wegen der Mühle 20 Malter „hartes Korn“ – zur Hälfte Roggen, zur Hälfte Weizen – an die Rentei in Hörde zahlen. Aber man hatte 1676 ebenso wie 1740, als die ursprünglichen Vertragsbeziehungen nochmals bestätigt wurden, versäumt, das Maß festzulegen, das der Lieferung zu Grunde liegen sollte. Das wäre aber notwendig gewesen, weil es im damaligen Preußen noch kein landesweit einheitliches Maßsystem gab. So lieferte Haus Rodenberg das Getreide in Malter nach dem alten Dortmunder Maß an die Rentei in Hörde. Das Dortmunder

⁶ nach Schleef: Geschichte des alten Kirchspiels und Amtes Aplerbeck; Manuskript, 1941, S. 67 (Stadtarchiv Dortmund, Bestand 240/02, Nr. 155); bei Niehaus: Aplerbeck. Dortmund, 1984, S. 23, ist der Eintrag aus dem Schulbüchlein als Faksimile wiedergegeben.

⁷ Stadtarchiv Dortmund, Bestand 311 C, Nr. I 5

⁸ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, Bestand II. HA Abt. 19, Tit. XIV (Rentei Hörde), lfd. Nr. 26 (Wiederabsetzung der bey der Anschlags-Revision geschehenen Erhöhung des Geld-Beytrages des von dem Hause Rodenberg zu entrichtenden in 10 Malter Rocken und 10 Malter Gerste bestehenden jährlichen Canonie mit 9 Rtlr. 20 stbr. jährlich, 1779/80)



Maß verhielt sich aber zu dem Berliner Maß wie 4 zu 3. Dadurch erzielte das Haus Rodenberg – beabsichtigt oder nicht – eine beträchtliche Ersparnis, die jedoch anscheinend lange Zeit nicht beanstandet wurde.

Die königliche Rentei in Hörde wurde von einem Pächter verwaltet, dessen Verdienst die Differenz aus den Einnahmen der Rentei und der Pacht war, die er vertraglich zu leisten verpflichtet war. Das Dilemma des Rentei-Pächters bestand darin, dass er einen Großteil seiner Einnahmen in Form von Naturalien (z. B. Getreide) erhielt, während er selber seine Pacht in Geld bezahlen musste. Der Rentei-Pächter musste die Naturalien also verkaufen, um das Geld für die Pacht zu erhalten. Bei niedrigen Marktpreisen lief er natürlich Gefahr, zu wenig einzunehmen. Dieses Risiko wollte er verständlicherweise nach Möglichkeit vermeiden. Die Umwandlung der Lieferung von 20 Maltern Getreide seitens des Hauses Rodenberg in eine Geldleistung konnte er aber nicht durchsetzen. Bereits 1731 hatte das Haus Rodenberg vor Gericht das Recht erstritten, die Zahlungen wegen der Mühle an die Rentei in Hörde ausschließlich in Naturalien zu leisten können.

Ende der 1770er Jahre entstand eine weitere Konfliktsituation, als bei einer Revision der Rentei in Hörde der Prüfer einen neuen Faktor für die Bewertung des aus Aplerbeck gelieferten Korns ansetzte, wodurch sich der Rentei-Pächter benachteiligt sah und die Rücknahme der Änderung forderte. Die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm als zuständige Verwaltungsbehörde setzte daraufhin den Mühlen-Canon des Hauses Rodenberg am 17. Juli 1780 wie folgt fest:

Berechnung

Des Getreide Canonis, so das Haus Rodenberg jährlich zur Renthey Hoerde in Dortmunder Maasse abliefern und nach der Reduction in Berlinscher Maasse und der Cammer Taxe beträgt.

| | |
|---|-----------------------|
| <i>Das Haus Rodenburg liefert jährlich an Roggen</i> | <i>10 Mltr.</i> |
| <i>ebenfalls an Gerste</i> | <i>10 Mltr.</i> |
| <i>sind jedes 40 Schf. Dortmund maasse. Die Reduction ist wie 4 zu 3 folglich</i> | |
| <i>30 Schf. Berlinsch. Roggen á 45 stbr</i> | <i>22 rt 30 stbr.</i> |
| <i>30 Schf. Gerste á 40 stbr</i> | <i>20 rt</i> |
| <i>Summa des Geld Ertrages nach Berliner Maasse und der Cammer Taxe</i> | <i>42 rt 30 stbr</i> |

Die älteste Beschreibung der Aplerbecker Mühle stammt von Johann Gottfried von Steinen, der im II. Teil seiner „Westphälischen Geschichte“ (Lemgo, 1755) schrieb: „7. Rodenberg. Ist ein schöner und lustig gelegener Rittersitz, neben dem Dorff Aplerbeck, dazu eine Kornmühle mit 2 Gängen gehöret, zu welcher des Dorffs Eingeseßene Zwangpflichtig sind, dagegen aber ein jährlicher Canon an die Königliche Renthey zu Hörde, bezahlet wird.“ „2 Gänge“ bedeutet, dass die Mühle über zwei Mahlwerke verfügte, von der jedes durch ein eigenes Wasserrad angetrieben wurde. Mit dieser Ausstattung gehörte die Aplerbecker Mühle zu der großen Mehrheit der Wassermühlen in der Grafschaft Mark und somit zu der Gruppe der Mühlen „mittlerer“ Leistungsfähigkeit, denn es gab auch Mühlen mit drei oder gar vier Gängen.⁹

Das fortgeschrittene Alter des Verwalters seines Aplerbecker Ritterguts, Maximilian de Monchanin, veranlasste zu Anfang der 1790er Jahre den damaligen Eigentümer von Haus Rodenberg, Moritz Georg Freyherr Voigt von Elspe genannt von Voss,

⁹ Dorider, S. 35; innerhalb der Rentei Hörde verfügten die Mühlen zu Kamen, Langschede, Hörde und Schwerte über jeweils drei Gänge, die Hilsingsmühle sogar über vier.



Fürstlich Oranien Nassauischer Obersthofmeister, sich nach einem Nachfolger umzusehen. Der Freiherr schloss deshalb im Oktober 1792 in Haag einen entsprechenden Vertrag mit Balthasar Conrad Zahn, der zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung der elterlichen Güter des von Elspe in Westhemmerde inne hatte. Ein Teil der Entlohnung des Zahn für seine Verwaltungstätigkeit auf Haus Rodenberg sollte aus dem „*von der beym Hause liegende Mahlmühle jährlich einkommende Mulfter Korn mit dem Dorfszwange*“ bestehen. Dagegen zählte zu Zahns Aufgabenbereich, die „*Mühle mit den 2 Gängen und Gebäude im Stande und Esse [zu] halten, und den Pächter frey Mulfter Gemahl [zu] verstaten.*“¹⁰

Zahn musste seiner Verpflichtung, die Wassermühle in betriebsfähigem Zustand zu halten, bereits wenige Jahre nach Antritt seiner Stellung in Aplerbeck (01.10.1795) nachkommen. Quittungen aus dem Jahre 1800 zeugen von hohen Investitionen. Am 6. Dezember 1800 erhielt der Maurermeister Heidelberg für „*den neuen Bau der Aplerbeckschen Mahlmühle*“ eine Summe in Höhe von 550 Talern. Für die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenvoranschlages waren dem Meister Schwerter am 20. September schon fünf Taler gezahlt worden.¹¹

¹⁰ Stadtarchiv Dortmund, Bestand 311 C, Nr. I 13 (Verhandlung wegen Vererbpachtung einiger zum Rittergut Aplerbeck gehöriger Grundgüter, 1795-1844)

¹¹ Stadtarchiv Dortmund, Bestand 311 C, Nr. IV 1a (Quittungen über verschiedene von dem adelichen Hause Rodenberg seit 1799 bestrittenen Ausgaben 1800-1804)